

M. 1:5000

MITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Bad Sassendorf

Betr.: Örtliche Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9
"Am Lohweg", Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 24.4.1985 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am Lohweg", Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden vom Lohweg,
im Osten durch das Grundstück Nigge (Nähe Kreuzungsbereich
Schützenhaus),
im Süden vom Hellweg und
im Westen vom Rennweg.

§ 2

Firstrichtung der Gebäude

Die Firstrichtung der Gebäude ist in beiliegendem Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

3.1 Zulässig sind Satteldächer

3.11 eingeschossige Bauweise: Dachneigung 35° - 38°

3.12 zweigeschossige Bauweise: Dachneigung 25° - 30°

3.13 Bei den bestehenden Gebäuden kann die vorhandene Dachneigung beibehalten werden.

- 3.2 Garagen sind mit Flachdächern zu versehen. Garagen, für die im Gestaltungsplan eine Frischrichtung vorgesehen ist, können auch mit einer für diesen Bereich vorgesehenen Dachneigung errichtet werden.
- 3.3 Drennen sind bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu 50 cm, bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu 20 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des letzten Geschosses bis Unterkante Sparren an der Außenwand.
- 3.4 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht mehr als 0,30 m über dem jeweils zugewandten Rand der fertigen Erschließungsanlage liegen.
- 3.5 Die am Lohweg gelegenen Grundstücke sind zu diesem lückenlos mit Hecken einzufriedigen. Die Grundstücke sind entlang der Verkehrsflächen mit Hecken einzufriedigen. Auswahl der Gehölze und Form der Hecken obliegen den Eigentümern. Innerhalb der Hecken sind Drahtzäune bis max. 0,70 m zulässig, die mit Grün verdeckt werden müssen. Innerhalb der Sichtwinkel darf die Hecke nicht höher als 0,70 m sein. Für Einfriedigungen zwischen den Grundstücken ist nur eine Eingrünung zulässig. Innerhalb der Eingrünung sind Drahtzäune bis 0,70 m erlaubt, die mit Grün verdeckt werden müssen.
- 3.6 Dachgauben dürfen in ihrer Länge max. 2/3 der Hauptdachlänge erreichen und sind symmetrisch anzuordnen. Sie sind nur als Schleppdach- oder Spitzdachgauben zulässig. Weiterhin muß der Ortgangabstand mind. 1,80 m betragen.
Bei den Reihenhäusern gilt diese Vorschrift jeweils blockweise.
- 3.7 Bei Dacheinschnitten ist das Hauptdach von der Traufe bis zur notwendigen Brüstungshöhe in der vorgesehenen Dachneigung auszubilden.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Abs. 1 lfd. Nr. 14 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Gem. § 79 Abs. 3 BauO NW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten die mit Verfügung vom 15.7.1982 -Az. 63-510-114/82 durch den OKD genehmigten Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Lohweg" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Die örtliche Bauvorschrift einschl. Gestaltungsplan kann vom Tage der Bekanntmachung ab, im Rathaus -Bauverwaltungsamt- Eichendorffstr.1, 4772 Bad Sassendorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, den 1.8.1985



(F. Dicke)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf

Betr.: Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne vom 4. 8. 1985

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475, SGV NW S. 2023) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 23. 3. 1988 die folgende Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne, vom 3. 8. 1985 als Satzung beschlossen:

§ 1**Ziel und Inhalt der Änderung**

Der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne, ist als Bestandteil ein Gestaltungsplan beigelegt, der die Anordnung der Baukörper sowie die Firstrichtung entsprechend dem Bebauungsplan enthält. Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist zum Teil die Anordnung der Baukörper sowie die Firstrichtung geändert worden. Die Örtliche Bauvorschrift ist mithin an die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes anzupassen.

Der alte § 2 der Örtlichen Bauvorschrift, der die Firstrichtung regelt und den Gestaltungsplan zum Bestandteil der Satzung macht, wird ersatzlos aufgehoben und durch folgenden § 2 ersetzt:

§ 2**Firstrichtung der Gebäude**

Die Firstrichtung der Gebäude ist in dem beiliegenden Gestaltungsplan, der der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Ot Lohne, entspricht, festgelegt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475, SGV NW S. 2023) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

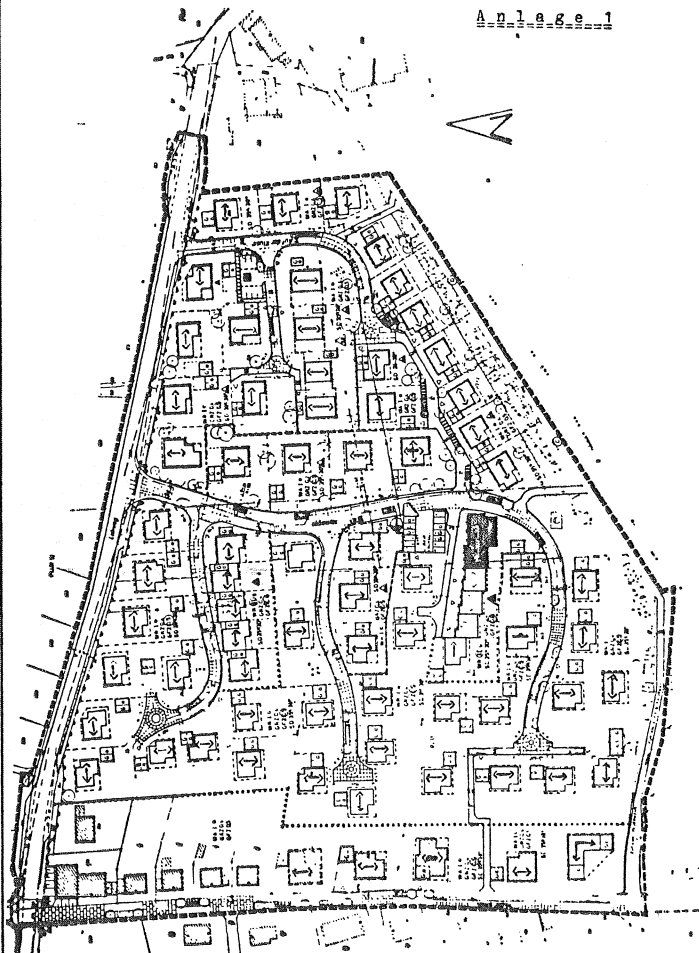
Die Örtliche Bauvorschrift einschließlich Gestaltungsplan in der geänderten Fassung kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus – Bauverwaltungsamt –, Eichendorffstraße 1, 4772 Bad Sassendorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gestaltungsplan

Bestandteil der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Lohweg“, Gemeinde Bad Sassendorf, Ortsteil Lohne vom 4. 8. 1985.

Anlage 1

Bad Sassendorf, den 5. April 1988
Soester Anzeiger vom 13. 4. 1988, Ausgabe-Nr. 86

Dicke – Bürgermeister

**1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 9
„Am Lohweg“, Ot Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf
Vom 04.12.2006**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW Nr. 18 S. 256 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 28.06.2006 nachfolgende Änderung zur örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften - Nr. 3.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die am Lohweg gelegenen Grundstücke sind zu diesem mit Hecken einzufriedigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

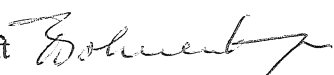
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, 04.12.2006

Gez. Bahlmann
Bürgermeister

Ausgehängt am 11.12.2006

Abgenommen am 27.12.2006

Unterschrift 

Unterschrift 